



ZAHL (Bitte im Antwortschreiben anführen)

DATUM

CHIEMSEEHOF

2001-BG/555/51-2012

2.3.2012

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

BETREFF

FAX +43 662 8042 2165

Stabilitätsgesetz 2012 - Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert werden (arbeitslosenversicherungsrechtlicher Teil des Bundesfinanzrahmen-Begleitgesetzes);
Stellungnahme

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

Bezug: BMASK-433.001/0006-VI/AMR/1/2012

TEL +43 662 8042 2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Gegenstand gibt das Amt der Salzburger Landesregierung im Nachhang zur ha Stellungnahme vom 27. Februar 2012 (ZI 2001-BG/555/35-2012) folgende Stellungnahme bekannt:

Zum Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz:

Gemäß dem geplanten § 2b Abs 1 hat der Dienstgeber zum Ende eines jeden arbeitslosenversicherungspflichtigen Dienstverhältnisses oder freien Dienstverhältnisses eine Abgabe in Höhe von 110 Euro zu entrichten, es sei denn, das Dienstverhältnis und allfällige weitere Dienstverhältnisse hat bzw haben innerhalb von 12 Monaten vor dessen Ende insgesamt nicht länger als zwei Monate gedauert.

1. Das geplante Vorhaben hat erhebliche finanzielle Folgen für der Bereich der tertiären Bildung sowie für die gesamte Weiterbildung in Österreich, also die berufsbildenden Einrichtungen wie BFI und WIFI sowie allgemeinbildende Einrichtungen wie die VHS und viele andere Institute. In allen genannten Einrichtungen erhalten Vortragende, Lehrbeauftragte und Lektoren in der Regel nur jeweils für ein Semester einen Dienstvertrag. Allein die Fachhochschulen beschäftigen Österreich weit rund 13.200 Lehrbeauftragte und Lek-

toren, deren Dienstverträge in der Regel auf ein Semester befristet sind. Unter der Annahme, dass die geplante Auflösungsabgabe für jeden Lehrbeauftragten oder Lektor an einer Fachhochschule zwei Mal pro Jahr anfällt, belastet das geplante Vorhaben im Fall seiner Realisierung alleine den Fachhochschulsektor mit rund 2,9 Millionen Euro pro Jahr. Erhebliche Kostenfolgen sind auch für den Bereich der Drittmittelforschung zu erwarten, da auch in diesem Bereich zahlreiche projektbezogene und daher befristete Dienstverhältnisse bestehen.

2. Im landwirtschaftlichen Schulwesen ist zwischen der zweiten und dritten Klasse eine Fremdpraxis von drei Monaten vorgesehen (§ 3a der Landwirtschaftlichen Lehrpläneverordnung, LGBl Nr 84/1982). Damit sind auch diese Dienstverhältnisse von der geplanten Auflösungsabgabe betroffen. Eine Realisierung dieser Maßnahme hat massive Auswirkungen auf die Bereitschaft von Praxisbetrieben für die Beschäftigung von landwirtschaftlichen Fachschülern.

3. Zur Hintanhaltung dieser zu erwartenden negativen Auswirkungen wird vorgeschlagen, den geplanten § 2b Abs 2 so zu formulieren, dass auch der Bereich der Fachhochschulen, der Bereich der über Drittmittel finanzierten Forschung, der tertiäre Bildungsbereich sowie die im Rahmen einer schulmäßigen Ausbildung vorgeschriebenen beruflichen Tätigkeiten (Praktika) von der Entrichtung der Auflösungsabgabe befreit ist.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Dr. Heinrich Christian Marckhgott

Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelgenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Präsidium des Nationalrates, E-Mail: CC
12. Präsidium des Bundesrates, E-Mail: CC
13. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail: CC
14. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC
15. Abteilung 4 Lebensgrundlagen und Energie, Fanny-v.-Lehnert-Straße 1, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 20402-G/35/260-2012, Intern